

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

Nr. 17.

Ausgegeben Mittwoch den 27. April

1910.

Inhalt:

Regierungspräsident: Wetternachrichtendienst S. 119. — Kurse für Amtsvorsteher etc. S. 119. — Desinfektorenkurse S. 119. — Merkblatt betr. Alkoholgenuss S. 119. — Schächtschnitt S. 120. — Radrennbahnen S. 120. — Verlosungen S. 121. — Verpachtung der Domäne Woltersdorf S. 121.

Audere Behörden: Rentenbriefverlosung S. 121.

Personalmeldungen S. 121.

Nichtamtliche: Chauffeegelbhebestelle Lippehne S. 122. — Spartasse zu Lippehne S. 122. — Kleinbahn Cüstrin-Kriescht S. 122.

Regierungspräsident.

(Regierung.)

236. Der öffentliche Wetterdienst wird am 1. Mai d. Js. wieder aufgenommen und während des Sommers in gleicher Weise wie bisher durchgeführt werden.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich, dies durch die amtlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Frankfurt a. D., den 21. April 1910.
I. Bg. 1525.

Der Regierungspräsident.

237. Der Herausgeber der Zeitschriften „Die Polizei“ und „Der Gendarm“, Direktor R. Gersbach, sowie der frühere langjährige Leiter der Gendarmerschule Wohlau, Oberst a. D. von den Brincken, haben in Berlin unter dem Namen „Deutsche Staatsbürger- und Beamtenschule“ eine Unterrichtsanstalt begründet, an welcher Kurse für Amtsvorsteher, Amtsvorsteher-Stellvertreter, Amtsvorsteher-Anwärter usw. abgehalten werden sollen. Der Unterricht soll sich auf alle in Betracht kommenden Zweige der Verfassung und Verwaltung erstrecken und bei vierstündiger täglicher Dauer im ganzen 4 Wochen in Anspruch nehmen. Der Preis für den einzelnen Teilnehmer ist auf 60 Mk. festgesetzt.

Da für Personen, welche Amtsvorsteher sind oder werden wollen, die Teilnahme an einem derartigen Kursus von Nutzen sein würde, ersuche ich, die beteiligten Kreise in geeignet erscheinenden Fällen auf die Einrichtung aufmerksam zu machen.

Berlin, den 8. April 1910.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Herren Landräten zur Kenntnis und geeigneten weiteren Veranlassung mit.

Frankfurt a. D., den 20. April 1910.

I St. L. 262.

Der Regierungspräsident.

238. Gegen die Amtsblattbekanntmachung vom 25. Februar 1910, Seiten 37/38, über die Abhaltung der Desinfektorenkurse treten folgende Änderungen ein:

1. der diesjährige zweite Ausbildungskursus findet nicht vom 25. April bis 4. Mai, sondern erst vom 23. Mai bis 1. Juni statt;

2. der Wiederholungskursus für staatlich geprüfte Desinfektoren wird auf die Zeit vom 12. bis 14. Mai 1910 verlegt;

3. der Kursus zur Ausbildung von Gemeindefschweflern in der Desinfektion ist auf die Zeit vom 2. bis 4. Juni 1910 verlegt.

Frankfurt a. D., den 23. April 1910.

I A. 1868. Der Regierungspräsident.

239. Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die Anregung zur Verteilung von Merkblättern über die Schädlichkeit des Alkoholgenusses für das Kindesalter bei Gelegenheit der öffentlichen Impfungen im allgemeinen auf fruchtbaren Boden gefallen. Insgesamt sind weit über 2 Millionen Merkblätter beschafft und zum größten Teile bereits im Jahre 1909 verteilt worden. Außer bei den Nachschauterminen der öffentlichen Impfungen haben vielfach die Kreisärzte bei den von ihnen vorgenommenen Schulbesichtigungen die Merkblätter verteilt und ihren Inhalt erläutert, auch bei den Kreislehrerkonferenzen über ihren Inhalt Vorträge gehalten. Die Lehrer haben eine Besprechung der Merkblätter beim Unterricht oder bei den Schulentlassungen vorgenommen, auch wohl das Einkleben der Blätter in die Schulbücher vorgeschrieben. Ferner ist die Verteilung erfolgt durch die Hebammen an die von ihnen Entbundenen, durch die Standesämter bei Geburtsanmeldungen und Trauungen, durch die mit der Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze befaßten Behörden bei der Ausstellung und dem Umtausche von Invalidenver-

sicherungs-Quittungsarten, durch die Guts- und Fabrikverwaltungen bei den Lohnzahlungen, durch die Geislichen an Konfirmanden, endlich sind die Merkblätter in Zeitungen und Volkskalendern zum Abdruck gelangt. Die überwiegende Zahl der Kreise und Gemeinden hat sich zur Wiederholung der Verteilung bereit finden lassen. Wo dies nicht der Fall ist, oder eine Verteilung überhaupt noch nicht vorgenommen worden ist, ersuche die Herren Landräte und Oberbürgermeister auf die Nützlichkeit der Maßnahmen hinzuweisen. Der Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, in Berlin W. 15 Uhlandsstraße 146, ist weiterhin bereit, Merkblätter zum Preise von 2 Mk. für 1000 Stück unter Ansatz von Verpackungskosten zu liefern. Inwieweit auch eine Verteilung von Merkblättern, die die Gemeingefährlichkeit des Alkoholgenußes überhaupt, nicht nur für das Kindesalter, schildern, anzuregen sein wird, überlasse ich dem dortigen Ermessen. Einem Berichte über die weiteren Erfolge sehe ich unter Bezugnahme auf die Verf. vom 14. 4. v. Js., I. A. 2180, seitens der Herren Landräte und Oberbürgermeister bis zum 15. November 1911 entgegen.

Frankfurt a. D., den 23. April 1910.

I. A. 1584.

Der Regierungspräsident.

240. Den Magistraten der Städte mit Schlachthäusern und den Polizeiverwaltungen der übrigen Städte gebe ich nachstehend die Vorschriften bekannt, die bei der Tötung der Schlachttiere ohne vorherige Betäubung mittels Durchschneidens des Halses (des sog. Schächtschnittes) zu beachten sind. Es ist dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dort, wo diese Schlachtart noch gestattet ist, genau befolgt werden.

1. Die Tötung darf nur durch besonders dafür zugelassene geschickte und erprobte Personen erfolgen. Diese sollen bereits beim Niederlegen des Tieres zugegen sein und unmittelbar darauf die Tötung schnell und sicher vornehmen.

2. Das Niederlegen der Tiere ist schonend zu bewerkstelligen, bei größeren Tieren unter Anwendung von Winden oder ähnlichen Vorrichtungen. Winden, Seile usw. sollen haltbar und geschmeidig sein, sodas die Niederlegung sicher und schnell erfolgen kann.

3. Während des Niederlegens soll der Kopf des Tieres gehörig unterstützt und geführt werden, damit er nicht auf den Boden aufschlägt. Vom Niederlegen an bis zum Aufhören der nach dem Halschnitt einretenden Muskelkrämpfe muß der Kopf festgelegt werden.

4. In den Schlachthöfen sollen Tötungen von Schlachtieren in der gedachten Weise möglichst regelmäßig, und zwar vom Beginn der Vorbereitungen an bis zur Beendigung des Ausblutens der Tiere, durch geeignete Schlachthofangestellte überwacht werden.

Frankfurt a. D., den 18. April 1910.

I Bg. 1403.

Der Regierungspräsident.

241. In unserem Erlasse vom 17. August v. Js. — M. d. J. II. d. 2264./M. d. J. III. B. 12. 502. D., — haben wir unter A. Nr. 3 für alle Radrennbahnen im Interesse des Schutzes des Publikums und der Rennfahrer bestimmt, daß der Innenraum der Bahnen vom Publikum vollständig frei bleiben muß. Wir wollen nunmehr die Ortspolizeibehörden ermächtigen, den Innenraum der Bahnen für die Benutzung durch das Publikum in solchen Fällen freizugeben, in welchen durch die Anlage der Bahn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortspolizeibehörden Gefährdungen infolge der Gestattung der Ausnahme ausgeschlossen erscheinen. Zu diesem Zwecke werden, soweit nicht die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles noch weitergehende Vorschriften erheischen, regelmäßig die nachfolgenden Bedingungen zu stellen sein:

1. Zwischen der Fahrbahn und den Zuschauerplätzen des Innenraums ist ein neutraler, vom Publikum jederzeit freizuhaltender Streifen herzustellen, dessen Breite an den Längsseiten mindestens 10 m, in den Kurven mindestens 20 m betragen muß. Der neutrale Streifen muß, um mit sicherem Erfolge das Totlaufen der von der Fahrbahn nach dem Innenraum ablenkenden Räder zu erzielen, aus weichem Sande, Schlacke oder Kies hergestellt und, soweit erforderlich, durch Aufgraben gelockert und rauhf gehalten werden.

2. Um ein Betreten der Fahrbahn und des neutralen Streifens durch das innerhalb des Innenraums Platz nehmende Publikum zu verhindern, ist eine Verbindung mit dem Innenraume entweder durch einen Tunnel unter Fahrbahn und neutralem Streifen oder durch eine Brücke über diesen herzustellen.

3. Der Innenraum ist zum Schutze des Publikums gegen den neutralen Streifen durch eine Brüstung abzuschließen, welche aus starken Holzern gefertigt und tief und fest genug im Erdboden angebracht sein muß, um dem etwaigen Anprall entgleiteter Räder Widerstand leisten zu können. Außerdem ist in einer Entfernung von etwa 2—3 m von der inneren Brüstung eine konzentrische Vorbrüstung aufzustellen, welche den Zweck hat, etwa entgleitete Räder zunächst in ihrem Laufe zu hemmen; die Vorbrüstung kann aus leichteren Holzern hergestellt sein.

4. Den Eigentümern oder Besitzern der Rennbahnen oder den sonst etwa Verfügungsberechtigten ist aufzugeben, daß sie mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln das Publikum von dem neutralen Streifen fern halten. Ob und inwieweit sie nach dieser Richtung hin seitens der Polizeibehörden durch den Erlaß besonderer Bestimmungen oder dergl. zu unterstützen sein werden, bleibt dem Ermessen der Behörden überlassen.

Berlin, den 17. April 1910.

Der Minister des Innern.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

H. d. 1039/M. d. J. III. B. 12. 247. D.

Den Herren Landräten und den Polizeibehörden zur Beachtung.

Frankfurt a. D., den 27. April 1910.

I. A. 1863. Der Regierungs-Präsident.

242. I. Dem Tilfiter Kennverein ist die Erlaubnis erteilt worden, im September d. Js. eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Gold- und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in Preußen zu vertreiben.

II. Der Gesellschaft zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Berlin ist die Genehmigung erteilt worden, im Jahre 1910 eine öffentliche Verlosung zu veranstalten und die Lose in der Provinz Brandenburg auszugeben.

III. Dem landwirtschaftlichen Kreisverein zu Calau ist die Genehmigung erteilt worden, am 20. Juni d. Js. eine öffentliche Verlosung zu veranstalten und die Lose in den Kreisen Calau, Cottbus, Stadt und Land, Spremberg, Luckau und Lübben auszugeben.

Frankfurt a. D., den 18. April 1910.

I B. 1124. Der Regierungspräsident.

243. Die Domäne Woltersdorf im Kreise Königsberg Nm., 4 1/2 km — befestigter Landweg — vom Eisenbahnnotenpunkt Jäbickendorf und vom Bahnhof Butterfelde entfernt, soll am **Freitag den 6. Mai 1910 vormittags 10 1/2 Uhr** hier im Sitzungsaal Nr. 120 für die Zeit von Johannis 1911 bis zum 30. Juni 1929 meistbietend zur Verpachtung ausgeben werden.

Größe	473,383 ha,
Grundsteuerreinertrag	5970 M.,
Erforderliches Vermögen	125000 M.,
Bisheriger Pachtzins	12810 M.

Nähere Auskunft, auch über die Voraussetzung zum Mitbieten, erteilt die unterzeichnete Behörde und Herr Amtsrat Egler in Woltersdorf.

Frankfurt a. D., den 9. April 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten B.

Anderer Behörden.

244. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird am 13. Mai d. Js., vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I hier selbst, die Auslosung von 4 %igen Rentenbriefen (Lit. A—E) und von 3 1/2 %igen Rentenbriefen (Lit. L—P) sowie die Vernichtung der ausgelosten und eingelösten Rentenbriefe zc. unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 20. April 1910.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

245. Personalsnachrichten.

a) Der Regierungsaffessor Dr. jur. Augustin ist zum Stellvertreter des Vorsitzenden der für den

Kreis Crossen a. O. gebildeten Veranlagungskommission und der Steueraussschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV ernannt worden.

b) Die Wahl des Bürgermeisters Dr. Knarr zu Wilsnack zum Bürgermeister der Stadt Fürstenberg a. O. auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

c) Dem Bergarbeiter Theodor Ritter in Schönow, Kr. Ost-Sternberg, ist die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden.

d) Hilfszeichner Jasse ist zum Zeichner bei der Generalkommission hier ernannt worden.

e) Versetzt: Bausekretär Kohlbrandt v. Brieg n. Frankfurt a. D., Pabst v. Frankfurt a. D. n. Brieg.

f) Dem Gütervorsteher Schütze ist die Verwaltung der Güterabfertigung Lübbenau übertragen worden.

g) Der Oberlehrer an den vereinigten Gymnasien zu Brandenburg a. S. Adolf Viel ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Forst i. L. angestellt worden.

h) Der Kandidat des höheren Lehramts Paul Heisud ist vom 1. Juli d. Js. ab als Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Forst i. L. angestellt worden.

i) Der Lehrerin Fräulein Anna Schmidt aus Pinneberg, Reg.-Bez. Schleswig, ist die Erlaubnis zur Annahme einer Hauslehrerinstelle, dem Fräulein Elise Kehlstedt aus Ummanzhof auf Rügen ist die Erlaubnis zur Annahme einer Erzieherinstelle im Regierungsbezirk erteilt worden.

k) Im Kammergerichtsbezirk (März 1910).
Rg., Lg., Ag. = Kammer-, Land-, Amtsgericht. B.-Berlin.

Zu Senatspräsidenten ernannt: Ober-Lg.-Rat Schmölber aus Hamm beim Rg., Rg.-Rat Wiener beim Ob.-Lg. in Breslau. Senatspräsident Rabe beim Rg. gestorben. Dem Ag.-Rat v. d. Rnefebed in Frankfurt a. D. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt u. der Charakter als Geh. Justizrat verliehen. Bürgermeister Weise zum Amtsanwalt beim Ag. Calau ernannt. Zu Gerichtsaffessoren ernannt die Referendare: Dr. Heinr. Stern, Sorsche, Kraeger, Modrow, Busch, Schüler, Hausten, Goedel, v. Fragstein u. Niemsdorff, Dr. Reisterer, Monkhorst, Kerlsandt, Rothlugel, Dr. Foutheim, Delrichs. Ausgeschieden: Dr. Alexander u. Schering. Zu Referendaren ernannt die Rechtsstandib.: Willy Boigt, Feige, Orlipski, Weigel, Paul Richter, Kund, Zidler, Kalisch, Belkret, Ueberhorst, Themal, Klingmüller, Runge, Schlochow, Selkman, Biske, Harry Rosenthal, Krumrey, Herrmann, Laband, Johannes Schroeder. Enlassen: Herrmanowski, Thebinga, Vollrath, Furt. Ernannt: Zum Gerichtsschreiber beim Ag. Woldenberg Ag.-Assist. Prettin vom Ag. Landsberg a. W., beim Ag. Müncheberg Aktuar Max Schmidt vom Ag. Potsdam, beim Ag. Lübbenau Aktuar Born vom Ag. Königs-Wusterhausen, beim Ag. Forst i. L. Aktuar Barnick vom Lg. Prenzlau, beim Ag. Dobrilugl Aktuar Albrecht vom Lg. I B., beim Ag. Zielenzig Aktuar Wiesniewski v. Amtsanwaltschaft Charlotten-

burg; zum Gerichtschreibergeh.: beim Ag. Sonnenburg Mil.-Anw. Micalucy vom Ag. Frankfurt a. D.; zum Assist. b. Staatsanw. Landsberg a. W. Mil.-Anw. Rappell v. Staatsanw. Frankfurt a. D. Verfezt: An das Ag. B-Mitte Ag.-Sefr. Freude, Lübbenau, Rosky, Guben, Starke, Dobrilugk, Ag.-Assist. Ohst, Sonnenburg; a. Ag. Charlottenburg Ag.-Sefr. Meyer, Zielenzig, Deudroth, Sommerfeld, Ag.-Sefr. Wichmann, Cottbus, a. Ag. Cottbus, Ag.-Sefr. Püschel, Charlottenburg, a. Ag. Spremberg Ag.-Sefr. Klahre, Woldenberg, a. Ag. Guben Ag.-Sefr. Uhse, Cottbus, a. Ag. Cottbus Ag.-Sefr. Pieroth, Forst i. L., a. Ag. Züllichau Ag.-Sefr. Huhn, Fürstenwalde a. Sp., a. Ag. Sommerfeld Ag.-Sefr. Conrad, Strausberg, a. Ag. Landsberg a. W. Ag.-Assist. Pfuhl, Driesen, Ag.-Sefr. Schulz, Konig i. Westpr. a. Ag. Fürstenwalde. Die Gerichtsvollzieher Köhler, Drossen, Richard Deyer, Lieberose, Franz Schwarz, Pforten, Grande, Neuwedel, a. Ag. B-Schöneberg; Quente, Bärwalde Nm., Wilh. Rudolph, Bippehne, Paul Klein, Bieg, a. Ag. B-Bedding; Gerlach, Zehden, a. Ag. B-Mitte; Pannenberg, Volkmarfen, a. Ag. Neuwedel; Martin Klein, Brotterode, a. Ag. Spremberg; Hornig, Wenhers, a. Ag. Soldin; Brod, Hünfeld, a. Ag. Arnswalde; Klippert, Großenlüder, a. Ag. Calau; Carl Hinz, Woldenberg, a. Ag. Garz a. D.; Hahn, Hilders, a. Ag. Woldenberg. Pensioniert: Ag.-Sefr. Rechnungsräte Rademann u. Haupt, Landsberg a. W., Ag.-Sefr. Wilh. Stein, Croffen a. D., a. Antrag a.

Zustizdienst entlassen. Dem Kanzlei-Sefr. Griesbach, Cottbus, ist der Kronenorden IV. Klasse verliehen.

Richtamtliches.

246. Die Chauffeegeld-Erhebung auf Hebestelle Bippehne bei Eichhork an der Bippehne-Pyrizer Chauffee im hiesigen Kreise soll vom 1. Oktober d. Js. ab neu verpachtet werden. Zu diesem Zwecke habe ich auf **Sonnabend den 21. Mai d. Js., vor-mittags 10 Uhr**, im diesseitigen Bureau Termin angefezt. Zum Bieten werden nur solche dispositionsfähigen Personen zugelassen, welche vor Abgabe ihres Gebotes eine Kaution von 300 Mk. bar oder in mündelsicheren Wertpapieren niederlegen. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können auch vorher hier eingesehen werden.

Soldin, den 16. April 1910.

Der Direktor

der Kreis-Chauffee-Verwaltungs-Kommission, Landrat.

In Vertretung: Zierold, Kreisdeputierter.

247. Die Nachweisung über den Geschäftsbetrieb mit Verwaltungsbericht der hiesigen städtischen Sparkasse nebst Nachweisung über das Guthaben aus dem Konto jedes einzelnen Sparerers wird vom 1. bis 16. Mai cr. in dem hiesigen Magistrats-bureau und in der Sparkasse gemäß § 19 der Sparkassen-Statuten vom 1. April/29. Juni 1875 öffentlich ausliegen.

Bippehne, den 14. April 1910.

Der Magistrat.

248.

Kleinbahn Cüstrin—Kriescht.

Fahrplan, gültig vom 1. Mai 1910.

Cüstrin Neustadt—Kriescht.

Kriescht—Cüstrin Neustadt.

Entfernung km	Zug 1		Zug 3		Zug 5		Zug 7		Zug 9*		Stationen	Zug 2		Zug 4		Zug 12		Zug 6		Zug 8		Zug 10*	
	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.		2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.	2.-3. Kl.
—	6 ³⁹	9 ³²	3 ³¹	8 ³⁰	10 ⁵²	Abf. Cüstrin Neust.	Anf.	5 ⁵⁴	8 ³¹	—	2 ⁴¹	7 ⁰⁴	10 ⁰⁶										
1,90	6 ⁴⁶	9 ³⁹	3 ³⁸	8 ³⁷	10 ⁵⁹	" Kiezer Busch	Abf.	5 ⁴⁸	8 ²⁵	—	2 ³⁵	6 ⁵⁸	10 ⁰⁰										
5,05	×6 ⁵⁵	×9 ⁴⁸	×3 ⁴⁷	×8 ⁴⁶	×11 ⁰⁸	" Neu-Amerika	"	×5 ³⁹	×8 ¹⁶	—	×2 ²⁸	×6 ⁴⁹	×9 ⁵¹										
8,80	×7 ⁰⁵	×9 ⁵⁸	×3 ⁵⁷	×8 ⁵⁶	×11 ¹⁸	" Am Runal	"	×5 ²⁹	×8 ⁰⁶	—	×2 ¹⁸	×6 ³⁹	×9 ⁴¹										
11,20	7 ¹²	10 ⁰⁵	4 ⁰⁴	9 ⁰³	11 ²⁵	" Tschernow	"	5 ²²	7 ⁵⁹	—	2 ⁰⁸	6 ³²	9 ³⁴										
14,60	7 ²⁰	10 ¹³	4 ¹²	9 ¹¹	11 ³³	Anf. Sonnenburg	Abf.	5 ¹⁸	7 ⁵⁰	—	2 ⁰⁰	6 ²³	9 ²⁵										
19,16	×7 ⁴⁶	×10 ²⁹	×4 ²⁶	×9 ²⁶	—	Abf. Sonnenburg	Anf.	—	7 ²⁵	11 ⁵⁵	1 ⁵⁵	6 ¹³	—										
22,53	7 ⁵⁵	10 ³⁸	4 ³⁵	9 ³⁵	—	" Linncris Forst	Abf.	—	×7 ¹⁴	×11 ⁴⁴	×1 ⁴⁴	×6 ⁰²	—										
26,02	8 ⁰⁵	10 ⁴⁸	4 ⁴⁵	9 ⁴⁵	—	" Linncris Nm.	"	—	7 ⁰⁸	11 ³⁶	1 ³⁶	5 ⁵⁴	—										
29,92	8 ¹³	10 ⁵⁸	4 ⁵⁵	9 ⁵⁵	—	" Mauskow	"	—	6 ⁵⁶	11 ²⁶	1 ²⁶	5 ⁴⁴	—										
						Anf. Kriescht	Abf.	—	6 ⁴⁵	11 ¹⁵	1 ¹⁵	5 ³³	—										

Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben zu lesen.

Die Nachtzeiten von 6⁰⁰ Uhr abends bis 5⁵⁹ Uhr morgens sind durch Unterstreichen der Minutenzahlen bezeichnet.

× bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf.

* Züge 9 und 10 verkehren regelmäßig an den Tagen vor jedem Sonn- oder Feiertage, sowie nach Bedarf.

Diese Ausgabe umfasst die Seiten 119—122 (1/2 Bogen).